

Unterlagen für die Steuerberatung

Sie können Ihre Steuererklärungen bis zu 4 Jahre rückwirkend bei uns erstellen lassen, sofern Sie in diesen Jahren **Mitglied in der Arbeitnehmerkammer Bremen** waren.

Damit eine ordnungsgemäße Steuerberatung durchgeführt werden kann, sollten Sie folgende Unterlagen unbedingt mitbringen:

Grundinformationen

- Einkommensteuerbescheid des Vorjahrs**
- Steuervorausberechnung der Arbeitnehmerkammer
- SteuerID nicht erwerbstätige/r Ehepartner/in

Einnahmen

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (aller Arbeitgeber)
- Leiharbeitsverhältnis: Arbeitsvertrag
- Jahresbescheinigungen über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Insolvenzgeld u. ä.
- Jahresbescheinigungen der Deutschen Rentenversicherung (z. B. Altersrente, Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente), notfalls Rentenanpassungsmitteilungen
- Jahresbescheinigungen über Zusatzrenten (z. B. VBL, ZVK, Riester)
- Direktzahlungen der gesetzlichen Krankenkasse (Bonus, Dividende o.ä.)
- Mitteilung über vermögenswirksame Leistungen
- Unterlagen über weitere Einkünfte / Werbungskosten (nur Vermietung von Wohnraum und Kapitalvermögen)
- Gehaltsabrechnung Dezember bei Minijob

Werbungskosten anhand

Nachweisen/Arbeitgeberbescheinigungen

- Anzahl Arbeitstage im Kalenderjahr
- Homeoffice (Anzahl Arbeitstage), falls Extrazimmer bitte Fragebogen ausfüllen
- bei Auswärtstätigkeit: Tage > 8 Stunden und Privat-PKW-km, ggf. Erstattungen
- Gewerkschaftsbeiträge
- typische Berufskleidung (z. B. Latzhose, Sicherheitsschuhe, Laborkittel)
- Versicherungen mit beruflichem Bezug (Berufs-/Amts-Haftpflicht, Berufsrechtsschutz, Unfall)
- Fortbildungskosten inkl. Erstattungen

Kinder

- SteuerID aller Kinder
- unter 14 Jahre: Kinderbetreuung (z. B. Kindergarten/Hort/Tagesmutter), kein Essensgeld
- über 18 Jahre und in Ausbildung (schulisch, studentisch betrieblich):
 - Schulbescheinigung
 - Studienbescheinigung
 - Lohnsteuerbescheinigung
- Schulgeld bei staatlich anerkannter Ersatzschule

Sonderausgaben

- bei privater Krankenversicherung statt gesetzlicher: Jahresbescheinigung
- Bescheinigung gem. § 10/§ 10a/§ 92 EStG über Riester-/Basis-/Rürup-Rente
- Parteibeiträge, Spenden

Außergewöhnliche Belastung

- Summe Krankheitskosten, sofern verordnet
- Beerdigungskosten, sofern höher als Erbe
- Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige (auch Kinder über 25), sowie deren eigene Einkünfte und SteuerID
- Schwerbehinderung (Ausweis oder Bescheid Versorgungsamt)
- bei unentgeltlicher Pflege: Angaben zu gepflegter Person (auch Pflegegrad und SteuerID)

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerk

- Betriebskostenabrechnung (für Eigentumsgemeinschaft oder Mietpartei)
- Häusliche Handwerksrechnungen (inkl. Schornsteinfeger) mit Überweisung
- Energetische Sanierung: Bescheinigung Fachunternehmen
- Bewilligung Kfw-Darlehen, sonstige Zuschüsse

Beratungsbefugnis der Arbeitnehmerkammer Bremen bei Hilfeleistungen in Steuersachen

Als Mitglied der Arbeitnehmerkammer bieten wir Ihnen Hilfeleistungen in steuerlichen Fragen. Wir sind hinsichtlich der Beratungsbefugnis den Lohnsteuerhilfevereinen gleichgestellt – geregelt in § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist danach in den folgenden Fällen **unzulässig**:

- Bei Einkünften, die aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit (auch Honorartätigkeiten) erzielt wurden oder wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Es sei denn, die den Einkünften zu Grunde liegenden Einnahmen sind nach [§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) in voller Höhe steuerfrei.

Haben Sie im Veranlagungsjahr Einkünfte erzielt, die bezüglich unserer Hilfeleistung gesetzlich ausgeschlossen wurden, ist es **insgesamt** für uns unzulässig, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Es gilt hier der Grundsatz, dass eine Teilung des Mandats (also die Steuererklärung **teilweise** ohne die genannten, ausgeschlossenen Einkünfte anzufertigen) **nicht zulässig** ist.

- Unter diese Ausschlussregelung fallen zum Beispiel:
 - Ratsuchende mit einer Photovoltaikanlage, die ihren erzeugten Strom an den Energieversorger veräußern, auch bei Bewertung als „Liebhaberei“ durch das Finanzamt.
 - Tupperware-Berater/innen, nebenberufliche Versicherungsvertreter/innen, selbstständige Künstler/innen (beispielsweise Musiker/innen) und Aufsichtsratsmitglieder.
 - Gegebenenfalls auch Mitglieder kommunaler Vertretungen und nebenberuflich tätiger Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen und Betreuer/innen, sofern bei diesen die Freibeträge von jährlich 3.000 € (ab 2021) / 2.400 € (bis 2020) überschritten werden.
- Eine Hilfeleistung in Steuersachen ist auch unzulässig, wenn die Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung zusammen mit den Einnahmen (Zinserträge, Dividenden usw.) aus Kapitalvermögen bei Ledigen 18.000 € bzw. bei Verheirateten 36.000 € jährlich übersteigen.